



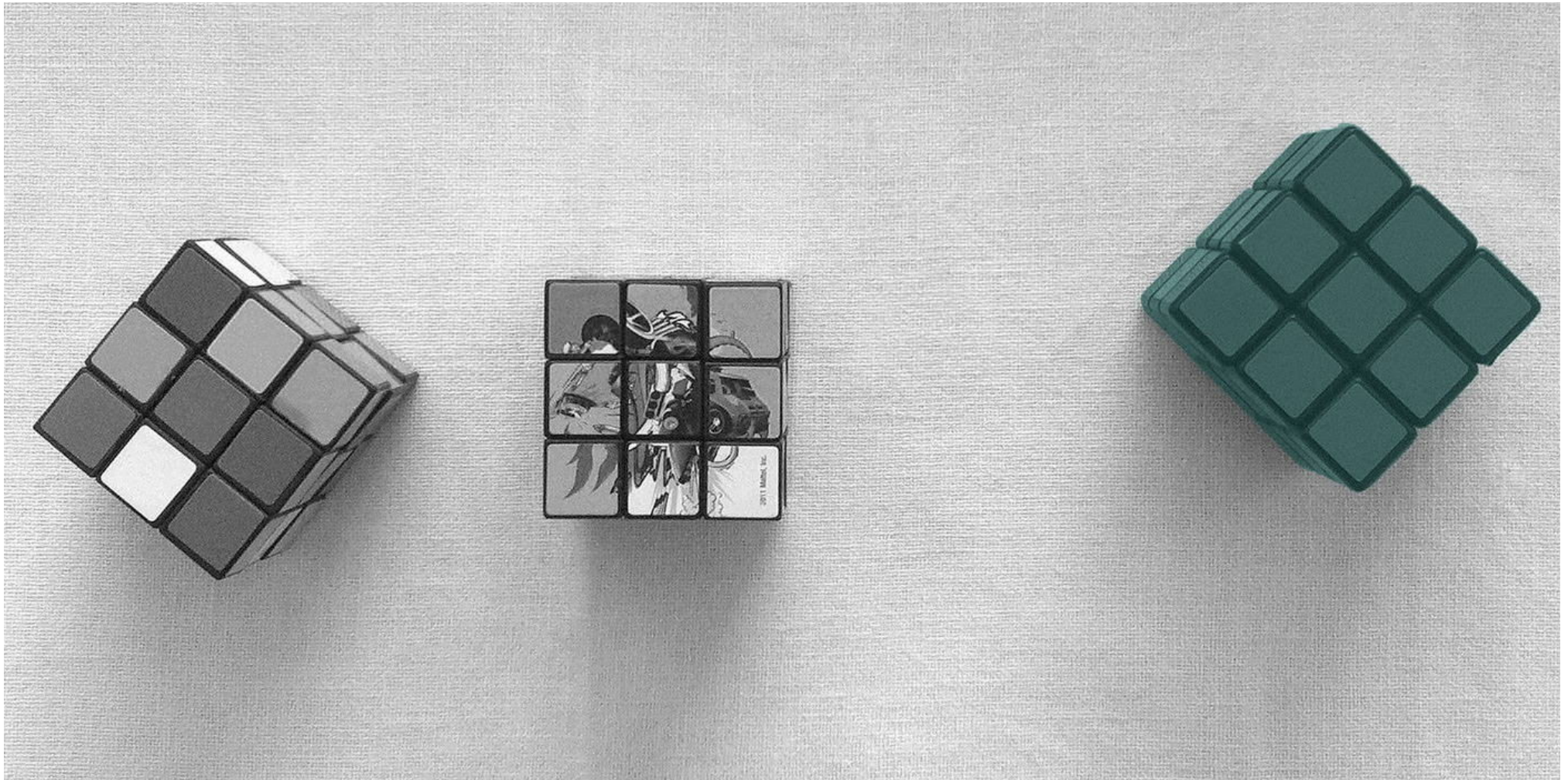
Auslegung von Versicherungsbedingungen – Gesetzesbegriffe, Fachbegriffe und das umgangssprachliche Verständnis von Wörtern durch den Versicherungsnehmer

Arno Schubach
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht



www.kanzlei-johannsen.de

Der Basis-Werkzeugkasten



Maßstab der Auslegung

BGH, Urteil vom 06.07.2016 - IV ZR 44/16

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen kann.

Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an.

In erster Linie ist vom Wortlaut der jeweiligen Klausel auszugehen.

Der mit dem Bedingungswerk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind.

Ständige Rechtsprechung, so unter anderem schon BGH, Urteile vom 22.04.2015 - IV ZR 419/13; 11.03.2015 - IV ZR 54/14; 10.12. 2014 - IV ZR 281/14; 23.06.1993 - IV ZR 135/92

Maßstab der Auslegung

BGH, Urteil vom 08.05.2013 - IV ZR 174/12

Danach erfährt der Grundsatz, dass Allgemeine Versicherungsbedingungen so auszulegen sind, wie sie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss (st. Rspr., vgl. Senatsurteil vom 23. Juni 1993 aaO), nur dann eine Ausnahme, wenn die Rechtssprache mit dem verwendeten Ausdruck einen fest umrissenen Begriff verbindet.

Dann ist anzunehmen, dass darunter auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nichts anderes verstehen wollen und der Versicherungsnehmer hinnimmt, was ihm über die Rechtssprache vorgegeben wird (st. Rspr.; Senatsbeschluss vom 25. Mai 2011 - IV ZR 17/10, VersR 2011, 1179 Rn. 14; Senatsurteile vom 29. Oktober 2008 - IV ZR 128/07, VersR 2009, 216 Rn. 13; vom 25. April 2007 - IV ZR 85/05, VersR 2007, 939 Rn. 12; vom 17. Januar 2007 - IV ZR 124/06, VersR 2007, 535 Rn. 14; vom 21. Mai 2003 - IV ZR 327/02, VersR 2003, 1122 unter 2 a; vom 8. Dezember 1999 - IV ZR 40/99, VersR 2000, 311 unter II 4 b aa).

Maßstab der Auslegung

BGH, Urteil vom 08.05.2013 - IV ZR 174/12

Alle anderen Fachbegriffe scheiden als objektive Verständnisvorgabe aus, weil dies in Abweichung vom vorgenannten maßgeblichen Auslegungsgrundsatz zu einer gesetzesähnlichen Auslegung von Versicherungsbedingungen führen würde.

Gibt es in der Rechtssprache keinen umfassenden, in seinen Konturen eindeutigen Begriff, ist für die Begriffsklärung auf die Sicht eines verständigen Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung des Sinnzusammenhangs der Klausel abzustellen (Senatsurteile vom 21. Mai 2003 aaO unter 2 b bb und vom 8. Dezember 1999 aaO unter II 4 b bb).

Ein solcher Versicherungsnehmer wird zunächst vom Wortlaut der Bedingung ausgehen, wobei für ihn der Sprachgebrauch des täglichen Lebens und nicht etwa eine Terminologie, wie sie in bestimmten Fachkreisen üblich ist, maßgebend ist (Senatsbeschluss vom 25. Mai 2011 - IV ZR 17/10, VersR 2011, 1179 Rn. 14 m.w.N.).

Maßstab der Auslegung

BGH, Urteil vom 06.07.2016 – IV ZR 44/15

Verbindet danach die Rechtssprache mit dem verwendeten Ausdruck "Nettoeinkommen" keinen fest umrissenen Begriff und enthalten auch die Tarifbedingungen keine nähere Erläuterung (vgl. dazu OLG Saarbrücken ZfSch 2002, 445, 446), so erweist sich der in § 4 Abs. 4 MB/KT verwendete Begriff als intransparent.

Gibt es eine Definition oder Erläuterungen des Begriffes im Versicherungsvertrag?

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Tarifbedingungen

Sonstige Bestandteile, z. B. auch Antragsformular

Beispiele bzw. Klammerzusatz BGH, Urteil vom 05.07.1995 - IV ZR 133/94

2. Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist ... die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere ...

2.5 in Abänderung von Ziff. 5.2 aus Besitz, Halten und Gebrauch von

a) nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen, z. B. Elektrokarren, Hubstapler, Gabelstapler und anderen Fahrzeugen, auch mit Anhängern, Zugmaschinen und Raupenschleppern), ..."

Beispiele bzw. Klammerzusatz

BGH, Urteil vom 05.07.1995 - IV ZR 133/94

Von einer solchen, der Rechtslage entsprechenden Auslegung der Versicherungsbedingungen wäre auszugehen, wenn die Beklagte in ihre Bestimmungen nicht den Klammerzusatz aufgenommen hätte, mit dem sie wohl gerade erläutern wollte, welche Fahrzeuge zulassungs- und versicherungspflichtig sind.

Damit ist die Regelung aber erst unklar geworden.

Denn auch ein Versicherungsnehmer der hier beteiligten Kreise, d.h. der Inhaber eines Betriebes, für den diese Art von Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, kann mit Recht den Klammerzusatz so verstehen, daß Gabelstapler in jedem Fall von der Betriebshaftpflichtversicherung erfaßt werden.

Beispiele bzw. Klammerzusatz BGH, Urteil vom 05.07.1995 - IV ZR 133/94

Mit der Regelung unter Nr. 2.5 bezieht die Beklagte Kraftfahrzeuge mit in den Versicherungsschutz ein, die nicht zulassungs- und versicherungspflichtig sind. Dazu sollen nach dem Wortlaut des Klammerzusatzes "auch" selbstfahrende Arbeitsmaschinen gehören.

Zwar sind Gabelstapler nach der Rechtslage grundsätzlich keine selbstfahrenden Arbeitsmaschinen. Dennoch werden in dem Klammerzusatz Gabelstapler uneingeschränkt als Beispiel für solche Maschinen genannt.

Wenn aber in den Versicherungsbedingungen Gabelstapler als selbstfahrende Arbeitsmaschinen behandelt und diese in den Versicherungsschutz einbezogen werden, darf ein durchschnittlicher Nehmer einer Betriebshaftpflichtversicherung die Klausel so verstehen, daß er für Gabelstapler unabhängig von der Rechtslage zur Zulassungs- und Versicherungspflicht Versicherungsschutz erhalten soll.

Beispiele bzw. Klammerzusatz BGH, Urteil vom 05.07.1995 - IV ZR 133/94

Andererseits kann der Klammerzusatz aber auch so verstanden werden, daß die darin genannten Fahrzeuge nur dann in den Versicherungsschutz durch die Betriebshaftpflichtversicherung einbezogen sind, wenn sie nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind.

Dieses Verständnis wird besonders dann naheliegen, wenn berücksichtigt wird, daß Risiken aus dem Gebrauch nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge deshalb von der Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden sollen, weil sie von der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht erfaßt werden und anderenfalls eine Deckungslücke bestünde.

Insgesamt aber lassen sich beide Auslegungen vertreten.

Die Zweifel über die richtige Auslegung lassen sich bei dieser Klausel nicht beseitigen.

Beispiele bzw. Klammerzusatz BGH, Urteil vom 14. Juni 2017 - IV ZR 161/16

Klausel in Reiseversicherung

„1. Als versicherte Reise gelten sowohl Pauschalreisen wie auch einzeln gebuchte Transport- oder Mietleistungen (z. B. nur Flug, ein gebuchtes Hotelzimmer oder eine Ferienwohnung).“

Der Begriff „Mietleistungen“ ist ein fest umrissener Begriff der Rechtsprache.

Er ist so zu verstehen, dass er nur Nutzungsüberlassungen aufgrund eines Mietvertrags erfasst.

Durch den Klammerzusatz, , in dem u.a. eine „Ferienwohnung“ beispielhaft genannt wird, ist Regelung unklar geworden.

Zu Gunsten des Versicherungsnehmers findet § 305c Abs. 2 BGB Anwendung.

Problem: objektiv falsches Verständnis



Problem: objektiv falsches Verständnis

(fast) jeder kennt dies als „Nordseekrabbe“

Die richtige Bezeichnung ist „Nordseegarnele“ bzw. „Sandgarnele“

Zoologisch sind Krabben ausschließlich Kurzschwanzkrebse, die „Nordseekrabbe“ ist aber ein Langschwanzkrebs (Garnelen)

Problem: Wissen des durchschnittlichen Versicherungsnehmers

Kenntnisse der deutschen Sprache?

Kenntnisse der Grammatik?

Grundkenntnisse der Mathematik?

Grundkenntnisse der Logik?

Bedeutung eines Begriffes in der Sprache seiner Herkunft

Latein

Griechisch

Mittelhochdeutsch

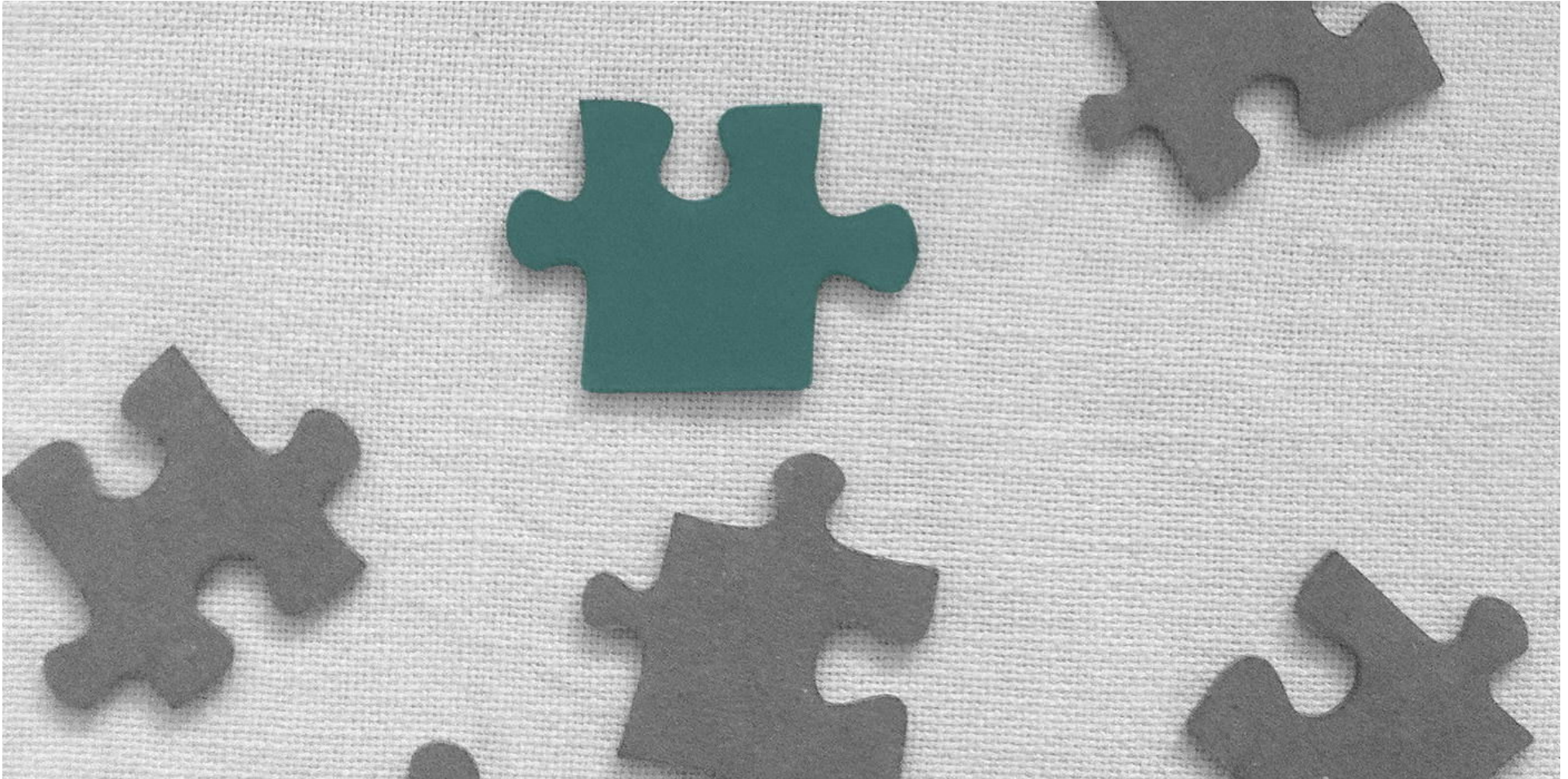
Dialekte im deutschen Sprechraum

Sonstige Sprachen

Rechtsprechung des BGH zu konkreten Fällen



Ein Musterfall aus der Rechtsprechung des BGH



Pandemie (Jahres-Reiseversicherung)

BGH, Urteil vom 05.11.2025 - IV ZR 109/24

§ 6 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Schäden durch

...

e) Pandemien. Im Rahmen der Reise-Krankenversicherung besteht im Ausland Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand.

2. In Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Pandemie (Jahres-Reiseversicherung)

BGH, Urteil vom 05.11.2025 - IV ZR 109/24

Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer wird dabei zunächst vom Wortlaut der Bedingung ausgehen, wobei für ihn der Sprachgebrauch des täglichen Lebens maßgebend ist, denn einen fest umrissenen, vorrangig zu berücksichtigen Begriff der Rechtssprache gibt es nicht.

Eine etwa in bestimmten Fachkreisen übliche Terminologie, die hier im Übrigen nicht erkennbar ist, wäre nicht maßgeblich, weil sie von dem oben genannten maßgeblichen Auslegungsgrundsatz für Versicherungsbedingungen abweicht (vgl. Senatsurteile vom 9. November 2022 - IV ZR 62/22, VersR 2023, 41 Rn. 12; vom 8. Mai 2013 - IV ZR 84/12, VersR 2013, 995 Rn. 21; vom 8. Mai 2013 - IV ZR 174/12, r+s 2013, 334 [juris Rn. 12]; jeweils m.w.N.).

Rechtsfehlerhaft ist deshalb die Anknüpfung des Berufungsgerichts an einen etwaigen dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht bekannten epidemiologischen Fachbegriff.

Pandemie (Jahres-Reiseversicherung)

BGH, Urteil vom 05.11.2025 - IV ZR 109/24

Im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet der Begriff Pandemie eine Infektionskrankheit bzw. eine Seuche, die nicht auf ein begrenztes Gebiet beschränkt ist, sondern sich weit, über mehrere Länder und Kontinente verbreitet (vgl. Duden, Die deutsche Rechtschreibung, 29. Aufl. "Pandemie").

Wendet er sich dann dem Glossar der VB zu, wird er auf die Definition (Abschnitt C) unter Buchstabe P treffen, wonach in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Pandemie eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit ist. Der Versicherungsnehmer wird dieser Definition entnehmen, dass maßgeblich für den Begriff der Pandemie deren Ausbreitung ist.

Dabei wird ihm unmittelbar verdeutlicht, dass es sich um ein Ausbruchsgeschehen handeln muss, das sich rasch und weiträumig - über Länder und Kontinente hinweg - verwirklicht und mit einer hohen Zahl an zeitgleich auftretenden Infektionen einhergeht. Er wird daraus folgern, dass von dem Ausschluss ein örtlich begrenztes Infektionsgeschehen (Endemie) nicht erfasst wird.

Pandemie (Jahres-Reiseversicherung)

BGH, Urteil vom 05.11.2025 - IV ZR 109/24

Um den Umfang der Versicherung im Pandemiefall genauer zu bestimmen, wird er weiter Abschnitt A § 6 Nr. 1 VB insgesamt und das übrige Klauselwerk in den Blick nehmen.

Er wird daraus schließen, dass er die durch die Reise-Rücktritts-, Reise-Abbruch- und Notfall-Versicherung versicherten Leistungen trotz einer unerwartet schweren Erkrankung oder eines Todesfalls (Abschnitt B Teil I § 2 Nr. 1-3, § 3 Nr. 1 a) und e), Abschnitt B Teil II § 2, § 3 Nr. 1 a) und d) und Abschnitt B Teil III § 6 Nr. 1 a) und d) VB) oder die durch die Reise-Krankenversicherung versicherten Leistungen bei einer entsprechenden Reisewarnung - wie auch in Abschnitt A § 6 Nr. 2 VB vorgesehen - trotz einer (schweren) Krankheit oder eines Todesfalls (Abschnitt B Teil V §§ 1-4 VB) nur dann nicht erhält, wenn er an einer Infektionskrankheit erkrankt oder an dieser stirbt, die sich länder- und kontinentübergreifend schnell ausbreitet.

Pandemie (Jahres-Reiseversicherung)

BGH, Urteil vom 05.11.2025 - IV ZR 109/24

Den Schluss, die Verbreitung eines harmlosen Krankheitserregers könnte eine Pandemie darstellen, wird er schon deshalb nicht ziehen, weil er feststellen wird, dass in der Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung (Abschnitt B Teil I § 3 Nr.1a und Teil II § 3 Nr. 1a VB) der Versicherungsfall ausdrücklich als "schwere Erkrankung" bezeichnet wird.

Soweit weitere Kriterien - wie etwa das Auftreten eines neuartigen Virus, die geringe oder fehlende Immunität in der Bevölkerung, die Ressourcenbelastung im Gesundheitsversorgungssystem - während einer länder- und kontinentübergreifenden Ausbreitung einer Infektionskrankheit herangezogen werden, um das pandemische Risiko und die Konsequenzen für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung einzuschätzen und zu bewerten, sind diese für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht entscheidend, weil sie im Wortlaut und dem erkennbaren Sinnzusammenhang der Bedingungen keinen Niederschlag finden und für ihn, wie ausgeführt, allein der allgemeine Sprachgebrauch maßgebend ist.

Pandemie (Jahres-Reiseversicherung)

BGH, Urteil vom 05.11.2025 - IV ZR 109/24

Das gleiche gilt für die Einschätzungen und Erklärungen aus den in Betracht kommenden Fachkreisen, einerseits aus den institutionellen, wie der WHO und dem RKI, und andererseits aus wissenschaftlichen Fachkreisen, auf die gerade nicht Bezug genommen wird. Im Streitfall kommt es mithin - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts und von Teilen der Literatur (Benzenberg in Looschelders/Pohlmann, VVG 4. Aufl. Reiseversicherung Rn. 43a; Brand in Fischinger/Orth, COVID-19 und Sport 2021, Teil 6 Rn. 40; MünchKomm-VVG/Schreier, 3. Aufl. Bd. 4 Kap. 58 Reiseversicherung Rn. 45; Richter in van Bühren/Richter, Reiseversicherung 4. Aufl. ATR08 Ziff. 5 AT Reise Ausschlüsse Rn. 13; Rixecker in Schmidt, COVID-19, 3. Aufl. § 12 Rn. 8; Schreier, VersR 2020, 513, 520; Seeholzer, ZAP 2020, 715, 718) - nicht entscheidend auf eine mögliche Erklärung der WHO oder Einschätzung eines Sachverständigen an, sondern allein auf das Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers von einer Pandemie.

Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird auch aufgrund des für ihn erkennbaren Zwecks und Sinnzusammenhangs der Klausel annehmen, dass eine Pandemie, die zum Ausschluss versicherter Leistungen für Schäden führt, nur dann vorliegt, wenn allgemein von einer Pandemie im Sinne einer akuten Notlage der Bevölkerung berichtet wird, weil infolge einer sich sehr schnell ausbreitenden länder- und kontinentübergreifenden Infektionskrankheit eine große Anzahl an Personen schwer erkranken oder sterben.

Pandemie (Jahres-Reiseversicherung)

BGH, Urteil vom 05.11.2025 - IV ZR 109/24

In diesem Verständnis wird er bestärkt durch einen Blick auf die weiteren Ausschlusstatbestände, die in Abschnitt A § 6 Nr. 1 VB genannt sind. Sie erfassen, soweit sie mit dem Ausschlusstatbestand "Pandemien" vergleichbar sind, Großschadensereignisse mit akuten Gefahren für Leib und Leben der Versicherten ("Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen oder den Einsatz von ABC-Waffen", Abschnitt A § 6 Nr. 1 a) Satz 1 VB; "Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung", Abschnitt A § 6 Nr. 1 b) VB).

Für den durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmer sind insoweit der Sinn und Zweck der Ausschlussklausel und das Interesse des Versicherers ersichtlich, das für die angebotene Jahres-Reiseversicherung unkalkulierbare Risiko von Schäden auszuschließen, welches von Infektionskrankheiten mit außergewöhnlich hoher Ansteckungsgefahr sowie einer länder- und kontinentübergreifenden Ausbreitung und einer sehr großen Anzahl an (schwer) erkrankten Personen ausgeht (vgl. MünchKomm-VVG/Schreier, 3. Aufl. Bd. 4 Kap. 58 Reiseversicherung Rn. 45; Günther/Piontek, r+s 2020, 242, 247; Staudinger/Busse, r+s 2021, 66, 67).

Pandemie (Jahres-Reiseversicherung)

BGH, Urteil vom 05.11.2025 - IV ZR 109/24

Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird daraus folgern, dass "Pandemien" ohne konkrete Gesundheitsgefahren für einen Großteil der Bevölkerung, die nicht zu einer akuten Notlage führen, nicht erfasst sein sollen. Er wird des Weiteren erkennen, dass eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer harmlosen Infektionskrankheit für die angebotene Jahres-Reiseversicherung keine Relevanz hat. Dieses Verständnis erlangt er im Rückschluss daraus, dass er im Rahmen der Reise-Rücktrittsversicherung, Reiseabbruch-Versicherung und Notfall-Versicherung die versicherte Leistung stets nur im Fall einer unerwartet schweren Erkrankung oder im Todesfall erhält (Abschnitt B Teil I § 2 Nr. 1-3, § 3 Nr. 1 a) und e), Abschnitt B Teil II § 2, § 3 Nr. 1 a) und d) und Abschnitt B Teil III § 6 Nr. 1 a) und d) VB) und die Ausschlussklausel somit nur für diese damit vergleichbaren Fälle relevant ist.

Etwas anderes ergibt sich für den Versicherungsnehmer auch nicht daraus, dass es in der Reise-Krankenversicherung nach dem Bedingungswortlaut in Abschnitt B Teil V § 1 Ziff. 1 VB keiner unerwartet schweren Erkrankung bedarf, sondern danach allgemein Krankheiten und Unfälle erfasst werden. Gerade bei der Reise-Krankenversicherung besteht bei Auslandsreisen - anders als bei den anderen Versicherungsprodukten - auch im Fall von Pandemien Versicherungsschutz, wenn es zum Zeitpunkt der Einreise keine Reisewarnung des Auswärtigen Amts gab.

Pandemie (Jahres-Reiseversicherung)

BGH, Urteil vom 05.11.2025 - IV ZR 109/24

Bei harmlosen Infektionskrankheiten wird es eine Reisewarnung in der Regel nicht geben. Schließlich wird ein um Verständnis bemühter Versicherungsnehmer bei aufmerksamer Durchsicht der Versicherungsbedingungen dann von einer Pandemie im Sinne der Ausschlussklausel ausgehen, wenn die länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit zu einer akuten Notlage für die Bevölkerung in Deutschland führt oder diese nach den Versicherungsbedingungen infolge einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für andere Länder angenommen wird.

Er wird erkennen, dass der Leistungsausschluss für Ansteckungsgefahren, die bei einer sich außergewöhnlich schnell ausbreitenden Infektionskrankheit mit schweren Verläufen in Gebieten außerhalb Deutschlands bestehen, gleichzeitig durch Abschnitt A § 6 Nr. 2 VB erfasst werden soll. Danach ist der Versicherungsschutz in Gebieten, für die zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand, ausgeschlossen.

Dass die Versicherungsbedingungen auf pandemiebedingte Reisewarnungen Bezug nehmen, entnimmt der Versicherungsnehmer zudem im Umkehrschluss der Ausnahmeregelung in Abschnitt A § 6 Nr. 1 e) Satz 2 VB, wonach - beschränkt auf die Reise-Krankenversicherung - auch für "Schäden durch Pandemien" Versicherungsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand.

Beispiele aus der Rechtsprechung des BGH



Sturmflut

BGH, Urteil vom 26.02.2020 – IV ZR 235/19

Begriff der Sturmflut wird in den Versicherungsbedingungen nicht definiert.

Von vornherein unerheblich für die Auslegung des Begriffs der Sturmflut an der Ostseeküste sind mithin Klassifizierungen, wie sie in einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht bekannten Einstufungen nach der DIN oder behördlichen Regelungen vorgenommen werden.

Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer wird vielmehr nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als Sturmflut ein durch auflandigen Sturm bewirktes, außergewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und in Flussmündungen verstehen (vgl. hierzu <http://www.duden.de/rechtschreibung/sturmflut>; <http://brockhaus.de/ecs/enzy/article/sturmflut>, je Stand: 26. Februar 2020).

Ob - wie das Berufungsgericht in Erwägung zieht - zusätzlich zu dem hohen Ansteigen des Wassers an den Meeresküsten und Flussmündungen sowie der Verursachung durch auflandigen Sturm noch als drittes Element eine Mitverursachung durch die Gezeiten hinzukommen muss, kann offenbleiben.

Sturmflut

Etymologisches Wörterbuch:

Mittelhochdeutsch „vluot“ = fließendes Wasser, überströmende Wassermasse

fluten = strömen, sich ergießen, unter Wasser setzen

Flutlicht?

Oderflut?

Flutkatastrophe im Ahrtal?

Einbruchdiebstahl (Hausratversicherung)

BGH, Urteil vom 25.07.2023 – IV ZR 118/22

BGH, Urteil vom 25.07.2023 - IV ZR 118/22

Der Ausdruck "Einbruchdiebstahl" verweist den durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht auf den Bereich der Rechtssprache. Zwar ist der Begriff des "Diebstahls" ein Rechtsbegriff des Strafrechts, der seine nähere Ausformung durch die dort geregelten tatbestandlichen Voraussetzungen (§ 242 StGB) erhält (vgl. Senatsurteil vom 29. Juni 1994 - IV ZR 129/93, VersR 1994, 1185 [juris Rn. 13]).

Einen in seinen Konturen eindeutig festgelegten Begriff des "Einbruchdiebstahls", der in den §§ 242, 243 StGB nicht verwendet wird, gibt es aber nicht.

Nach allgemeinem Sprachgebrauch umschreibt der Begriff den nach Einbrechen in ein Haus oder einen Raum verübten Diebstahl (vgl. Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache 3. Aufl. Band 2 Stichwort "Einbruchdiebstahl"), wobei mit dem Begriff des "Einbrechens" das gewaltsame Eindringen in ein Gebäude oder einen Raum, besonders um etwas zu stehlen, vorausgesetzt wird (aaO, Stichwort "einbrechen").

Effekten (Rechtsschutzversicherung)

Rechtsschutz besteht nicht für Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Inhaberschaft oder der Veräußerung von Effekten (z. B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen).

Effekten (Rechtsschutzversicherung)

BGH, Urteil vom 08.05.2013 – IV ZR 174/12

Verbindet danach die Rechtssprache mit dem verwendeten Ausdruck "Effekten" keinen fest umrissenen Begriff und kommt es daher nach den oben genannten Prüfungsmaßstäben nur darauf an, wie dieser Begriff aus der Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers, ausgehend vom allgemeinen Sprachgebrauch des täglichen Lebens, zu verstehen ist, so erweist sich die Klausel als intransparent.

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff der Effekten nur noch selten im Sinne einer Bezeichnung für bewegliche Habe und Habseligkeiten verwendet. Dass diese veraltete Bedeutung in der Klausel nicht gemeint sein kann, ist - wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt - schon aufgrund der im Klammerzusatz aufgeführten Beispiele offensichtlich.

Der heutige Ausdruck - vornehmlich nach seiner Verwendung im Geschäfts- und Wirtschaftsleben, nicht dagegen in der Alltagssprache - eröffnet dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer ein weites Begriffsfeld (vgl. www.duden.de "Effekten" unter 1; Brockhaus Enzyklopädie 20. Aufl. "Effekten"; www.wikipedia.de "Effekten" Stand Mai 2013).

Effekten (Rechtsschutzversicherung)

BGH, Urteil vom 08.05.2013 – IV ZR 174/12

Danach wird er zwar möglicherweise erkennen, dass es sich bei Effekten um einen Ausschnitt aus der Gruppe der Wertpapiere handelt; die schlagwortartige Bezeichnung "Effekten" reicht aber nicht dafür aus, dass sich ihm erschließt, welche weiteren Kriterien erfüllt sein müssen, damit Wertpapiere als Effekten einzustufen sind, und wann Geschäfte mit diesen Papieren vom Deckungsumfang der Versicherung erfasst sein sollen.

Es kann nicht erwartet werden, dass er als juristischer Laie ein präziseres Begriffsverständnis, wie es der Verwendung des Begriffs in der Rechtsprechung (siehe oben unter a) bb)) oder in Finanz- und Bankenkreisen zugrunde liegen mag, kennt.

Ohne nähere Erläuterung wird ihm auch bei aufmerksamer und sorgfältiger Lektüre des Vertrages nicht vermittelt, was mit "Effekten" gemeint ist (vgl. ähnlich zu "Kardinalpflichten" BGH, Urteil vom 20. Juli 2005 - VIII ZR 121/04, BGHZ 164, 11 unter X. 2 b).

So wird er beispielsweise nicht sicher erkennen, ob die Klausel auch bei Geschäften über nicht börsennotierte, aber potenziell an der Börse handelbare Wertpapiere, oder umgekehrt bei Geschäften mit nicht an der Börse handelbaren Wertpapieren eingreifen soll (zutreffend OLG München VersR 2012, 477, 478 f.).

Nettoeinkommen (Krankentagegeldversicherung)

BGH, Urteil vom 06.07.2016 - IV ZR 44/16

§ 4 Abs. 4 MB/KT 2009:

Umfang der Leistungspflicht

(...)

(2) Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und Krankengeldern das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende **Nettoeinkommen** nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung des Nettoeinkommens ist der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Antragstellung bzw. vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, sofern der Tarif keinen anderen Zeitraum vorsieht.

(3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich eine nicht nur vorübergehende Minderung des aus der Berufstätigkeit herrührenden Nettoeinkommens mitzuteilen.

(4) Erlangt der Versicherer davon Kenntnis, dass das Nettoeinkommen der versicherten Person unter die Höhe des dem Vertrag zugrunde gelegten Einkommens gesunken ist, so kann er ohne Unterschied, ob der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder nicht, das Krankentagegeld und den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des zweiten Monats nach Kenntnis entsprechend dem geminderten Nettoeinkommen herabsetzen. Bis zum Zeitpunkt der Herabsetzung wird die Leistungspflicht im bisherigen Umfang für eine bereits eingetretene Arbeitsunfähigkeit nicht berührt.

Nettoeinkommen (Krankentagegeldversicherung)

BGH, Urteil vom 06.07.2016 - IV ZR 44/16

Zwar mag der um Verständnis bemühte Versicherungsnehmer sein steuerrechtlich ermitteltes Einkommen, also den Betrag, der ihm nach Abzug von Abgaben, Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen oder ihnen gleichgestellten Versicherungsbeiträgen tatsächlich verbleibt, zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen nehmen, weil darunter im täglichen Leben das "Nettoeinkommen" verstanden wird.

Das führt im Ergebnis aber nicht dazu, dass der Begriff "Nettoeinkommen" mit dem steuerrechtlichen Einkommensbegriff gleichgesetzt werden kann.

Denn anders als die Revision meint, kann auf einen derartigen "allgemeinen Sprachgebrauch" deshalb nicht abgestellt werden, weil weitere Gesichtspunkte Zweifel an dieser Auslegung wecken können.

Nettoeinkommen (Krankentagegeldversicherung)

BGH, Urteil vom 06.07.2016 - IV ZR 44/16

Zwar finden sich in verschiedenen gesetzlichen Vorschriften, wie etwa in den §§ 82 SGB XII, 115 ZPO oder den §§ 2 ff. EStG, eine gesetzliche Ausformung des Begriffs "Einkommen" und Regelungen über von diesem Einkommen vorzunehmende Abzüge, und auch das Bürgerliche Recht setzt - etwa für die Bemessung von Unterhalt - einen bestimmten Einkommensbegriff voraus.

Der Begriff wird aber je nach Rechtsgebiet unterschiedlich verstanden; ein für alle Rechtsgebiete gleichermaßen geltender Einkommensbegriff oder eine einheitliche Regelung über die maßgeblichen Abzüge zur Ermittlung eines Nettobetrages hat sich nicht herausgebildet (vgl. nur BGH, Beschluss vom 8. August 2012 - XII ZB 291/11, NJW-RR 2012, 1282 Rn. 9 f.; Urteil vom 4. November 2003 - VI ZR 346/02, VersR 2004, 75 unter II 3 c dd; OLG Brandenburg VersR 2005, 820, 822).

Die Rechtssprache verbindet mit dem verwendeten Ausdruck "Nettoeinkommen" keinen fest umrissenen Begriff.

Sachverständiger (Kraftfahrtversicherung)

BGH, Urteil vom 10.12. 2014 - IV ZR 281/14

A.2.18 AKB Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.18.1

Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.18.2

Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen **Sachverständigen** benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.18.3

Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.18.4

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Sachverständiger (Kraftfahrtversicherung)

§ 407 Abs. 1 ZPO:

Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

„Sache + Verstand“, also jemand, der etwas von der Sache versteht

Duden online:

Person, die aufgrund ihrer besonderen Sachkunde in einem gerichtlichen Verfahren als Gutachter auftritt

jemand mit Sachverstand; Fachmann; Experte

Sachverständiger (Kraftfahrtversicherung)

BGH, Urteil vom 10.12. 2014 - IV ZR 281/14

Im Übrigen sind in den Versicherungsbedingungen keine Anforderungen an die Person und Sachkunde des Sachverständigen genannt.

Der Versicherungsnehmer kann aus dem Wortlaut nur ersehen, dass es sich bei dem Ausschussmitglied um einen Kraftfahrzeugsachverständigen handeln muss, maßgeblich also der technische Sachverstand der Person ist.

Es erscheint daher zweifelhaft, ob er - wie die Revision meint - bereits dem Wortlaut der Regelung eine Einschränkung dahin entnehmen wird, dass ein Mitarbeiter des Versicherers nicht als Ausschussmitglied benannt werden kann, weil nach dem üblichen Verständnis des Begriffs ein Sachverständiger seine "gutachterlichen Leistungen persönlich, unabhängig, unparteiisch, gewissenhaft und weisungsfrei erbringt".

Sachverständiger (Kraftfahrtversicherung)

BGH, Urteil vom 10.12. 2014 - IV ZR 281/14

Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer kennt diese Definition nicht.

Mit dem Begriff "Kraftfahrzeugsachverständiger" wird er lediglich ein besonderes Fachwissen verbinden.

Da jede Partei einen Sachverständigen zu benennen hat, wird er dem Wortlaut der Klausel nicht entnehmen, dass der jeweils benannte Sachverständige neutral sein muss.

Sachverständiger (Kraftfahrtversicherung)

BGH, Urteil vom 10.12. 2014 - IV ZR 281/14

Dem mit der Regelung verfolgten Sinn und Zweck - soweit diese für den Versicherungsnehmer erkennbar sind (vgl. Senatsurteil vom 25. Juli 2012 - IV ZR 201/10, VersR 2012, 1149 Rn. 21 m.w.N.; st. Rspr.) - wird er aber entnehmen, dass ein Mitarbeiter einer der Parteien, also auch ein Mitarbeiter des Versicherers, nicht als Sachverständiger auftreten kann.

Mit dem Sachverständigenverfahren wird ersichtlich bezweckt, dass die Schadenregulierung möglichst rasch mit sachverständiger Hilfe erledigt wird und kein - möglicherweise langwieriger und kostspieliger - Streit vor den staatlichen Gerichten um die oftmals komplizierte Schadenfeststellung ausgetragen wird (BGH, Urteil vom 1. April 1987 - IVa ZR 139/85, VersR 1987, 601 unter 1 b). Damit ist es unvereinbar, dass der Versicherer oder der Versicherungsnehmer einen Mitarbeiter benennt.

Für den Versicherungsnehmer erkennbar soll durch die Beteiligung von Sachverständigen eine dritte, durch Sachkunde ausgewiesene Meinung, jenseits der Ansichten der Parteien, den Schaden bewerten.

Sachverständiger (Kraftfahrtversicherung)

BGH, Urteil vom 10.12. 2014 - IV ZR 281/14

Das Ziel, die Hinzuziehung eines sach- und fachkundigen Dritten, wird durch die Auswahl eines Mitarbeiters einer Partei als Sachverständigen nicht erreicht.

Auf den Einwand des Beklagten, der von ihm benannte Leiter seiner Sachverständigenabteilung sei bei der Erstellung von Sachverständigengutachten weisungsfrei, kommt es nicht an.

Der Leiter der Sachverständigenabteilung ist vielmehr schon deshalb kein Sachverständiger im Sinne der AKB, weil es sich bei dem Mitarbeiter einer Partei nicht um einen Dritten im oben genannten Sinne handelt (vgl. ebenso zur Frage der Befangenheit eines Sachverständigen: Volze, VersR 2006, 627, 630 unter V 7 c; ähnlich Voit in Prölss/Martin, VVG 28. Aufl. § 84 Rn. 16; MünchKomm-VVG/Halbach, § 84 Rn. 28, 30; vgl. auch Langheid in Römer/Langheid, VVG 4. Aufl. § 84 Rn. 27, 29; Rüffer in Rüffer/Halbach/Schimikowski, HK-VVG 2. Aufl. § 84 Rn. 14; Schwintowski/Brömmelmeyer/Kloth/Neuhaus, PK-VersR 2. Aufl. § 84 Rn. 21 ff., 24; Schmidt-Kessel in Looschelders/Pohlmann, VVG 2. Aufl. § 84 Rn. 25, 28).

Krankheit und Gebrechen (Unfallversicherung)

§ 8 AUB

"Haben **Krankheiten** oder **Gebrechen** bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.“

Ziffer 3 AUB

Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben **Krankheiten** oder **Gebrechen** bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Fall einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades, ...
entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25% unterbleibt jedoch die Minderung.

Krankheit

Pschyrembel online

Störung der Lebensvorgänge in Organen oder im gesamten Organismus mit der Folge von subjektiv empfundenen und/oder objektiv feststellbaren körperlichen, geistigen oder seelischen Veränderungen. Krankheit wird von der Befindlichkeitsstörung ohne objektivierbare medizinische Ursache abgegrenzt.

BSG:

Regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der die Notwendigkeit ärztlicher Heilbehandlung und/oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat

Duden online:

körperliche, geistige oder psychische Störung, die an bestimmten Symptomen erkennbar ist

Wortherkunft (Duden, Das Herkunftswörterbuch):

mittelhochdeutsch krancheit, krankeit = Schwäche; Dürftigkeit, Not; Leiden

Krankheit

BGH, Urteil vom 19.10.2016 – IV ZR 521/14

Eine **Krankheit** in diesem Sinne liegt vor, wenn ein regelwidriger Körperzustand besteht, der ärztlicher Behandlung bedarf, ...

Gebrechen

BGH, Urteil vom 19.10.2016 – IV ZR 521/14

... während unter einem **Gebrechen** ein dauernder abnormer Gesundheitszustand zu verstehen ist, der eine einwandfreie Ausübung normaler Körperfunktionen (teilweise) nicht mehr zulässt.

Ein mitwirkendes Gebrechen liegt allerdings unabhängig davon, ob der Versicherte zuvor schon an Beschwerden gelitten hat, auch dann vor, wenn eine vorbestehende Schädigung nicht lediglich zu einer erhöhten Schadenanfälligkeit geführt, sondern zur Verstärkung der Folgen des späteren Unfalls beigetragen hat (Senatsbeschluss vom 8. Juli 2009 aaO Rn. 15; OLG Schleswig VersR 2014, 1074, 1075).

Gebrechen

Duden online

dauernder [körperlicher, gesundheitlicher] Schaden

Beispiel: die Gebrechen des Alters

Ethymologisches Wörterbuch

körperlicher Fehler, Krankheit (14. Jahrhundert)

Mangel, Beschwerde, Krankheit (mittelhochdeutsch)

Reparaturarbeiten (Gebäudeversicherung)

BGH, Urteil vom 09.09.2026 - IV ZR 259/25

1.4.5

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden:

1.4.5.1

anlässlich von Druckproben oder anderen Wartungsarbeiten;

1.4.5.2

infolge von Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkler- oder Brandschutzanlage;

Reparaturarbeiten (Gebäudeversicherung)

BGH, Urteil vom 09.09.2026 - IV ZR 259/25

Reparieren bedeutet, "etwas, was nicht mehr funktioniert, entzweigegangen oder schadhaft geworden ist, wieder in den früheren intakten, gebrauchsfähigen Zustand zu bringen" (vgl. Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, 3. Aufl.).

Die weitere Voraussetzung, dass es sich um Arbeiten "an Gebäuden" handeln muss, schränkt den Ausschluss ein und deutet zugleich auf eine notwendige Erheblichkeit der Arbeiten hin.

Dies kann der Versicherungsnehmer auch dem erkennbaren Zweck der Ausschlussklausel entnehmen, besonders gefahrträchtige Tätigkeiten auszunehmen, die geeignet sind, durch die Entwicklung von Hitze oder Lufttrübung die Brandmelder auszulösen.

Aufgrund dieses Zwecks bezieht sich in dieser Klausel der Begriff Reparaturarbeiten auch erkennbar nicht auf die Gründe der Arbeiten, ob also die zu reparierenden Gebäudebestandteile gegen den Willen des Versicherungsnehmers beschädigt wurden oder ob die Reparaturbedürftigkeit auf eine freiwillig durchgeführte Erneuerung oder Verbesserung zurückzuführen ist.

Gesetzlich – behördlich (Gebäudeversicherung)

BGH, Urteil vom 25.09.2024 - IV ZR 350/22

Die Ausdrücke "gesetzlich" und "behördlich" verweisen den durchschnittlichen Versicherungsnehmer auf einen öffentlich-rechtlichen Ursprung der Sicherheitsvorschriften.

Ein Gesetz ist nach allgemeinem Sprachverständnis eine vom Staat erlassene, rechtlich bindende Vorschrift (Duden Bedeutungswörterbuch, 5. Aufl. Stichwort "Gesetz"; vgl. auch Schimikowski in Martin/Reusch/Schimikowski/Wandt, Sachversicherung 4. Aufl. § 14 Rn. 34; Schimikowski in Festschrift Langheid, 2022, S. 423, 428).

Der Ausdruck "behördlich" bezeichnet aus der Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ebenfalls staatliche Tätigkeiten (Gierschek in Dietz/Fischer/Gierschek, Wohngebäudeversicherung 3. Aufl. § 8 B Rn. 6; Johannsen in Bruck/Möller, VVG 9. Aufl. AFB 2008/2010 B § 8 Rn. 5; Hoenicke in Veith/Gräfe/Lange/Rogler, Der Versicherungsprozess 5. Aufl. § 4 Rn. 285; Schimikowski in Martin/ Reusch/Schimikowski/Wandt aaO Rn. 37; Schimikowski in Festschrift Langheid, 2022, aaO; vgl. ferner Senatsurteile vom 17. April 2002- IV ZR 91/01, r+s 2002, 292 [juris Rn. 13]; vom 30. September 1970 - IV ZR 649/68, VersR 1970, 1121 unter 2).

Gesetzlich – behördlich (Gebäudeversicherung)

BGH, Urteil vom 25.09.2024 - IV ZR 350/22

In diesem Verständnis sieht sich ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer durch den ihm erkennbaren Sinn und Zweck der Obliegenheit bestätigt, mit der außervertragliche Normierungen vertraglich verbindlich gemacht werden sollen (Schimikowski in Festschrift Langheid, aaO).

Der Versicherer möchte sich erkennbar die Sachnähe und das Fachwissen öffentlicher Stellen zunutze machen.

Damit verhindert er zugleich, dass die Versichertengemeinschaft anderenfalls für ein Verhalten des Versicherungsnehmers aufzukommen hätte, obwohl dieses von öffentlichen Stellen als gefährlich für das versicherte Risiko erkannt worden ist.

Vertrag (Rechtsschutzversicherung)

BGH, Urteil vom 15.02.2023 - IV ZR 312/21

Dem allgemeinen Sprachgebrauch nach wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer unter einem "Vertrag" eine rechtlich gültige Vereinbarung zweier oder mehrerer Partner verstehen, in der die gegenseitigen Verbindlichkeiten und Rechte festgelegt sind (vgl. Duden, Das Bedeutungswörterbuch, 5. Aufl. "Vertrag").

Als "Verletzung" wird er in diesem Kontext jedenfalls das Nichtbeachten von Pflichten beziehungsweise das Übertreten von Grenzen aus einem solchen Vertrag ansehen (vgl. Duden aaO "Verletzung").

Ob er hierzu - wegen des sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs - auch solche Pflichtverletzungen zählen wird, die gemäß § 311 Abs. 2 BGB bereits bei Anbahnung eines solchen Vertrags oder im Zuge der Verhandlungen hierüber erfolgt sind (verneinend Beckmann/Matusche-Beckmann/Obarowski, Versicherungs-Handbuch 3. Aufl. § 37 Rn. 76; Harbauer/Obarowski, Rechtsschutzversicherung 9. Aufl. ARB 2010 § 2 Rn. 49; HK-VVG/Münkel, VVG 4. Aufl. ARB 2010 § 2 Rn. 3; van Bühren/Plote/Hillmer-Möbius, ARB 3. Aufl. ARB 2010 § 2 Rn. 6; Happel, VersR 2019, 193, 194; a.A. Prölss/Martin/Piontek, VVG 31. Aufl. ARB 2010 § 2 Rn. 7; differenzierend Looschelders/Paffenholz/Looschelders, ARB 2. Aufl. § 2 ARB 2010, Rn. 15), bedarf keiner Entscheidung.

Vertrag (Rechtsschutzversicherung)

BGH, Urteil vom 15.02.2023 - IV ZR 312/21

Abgesehen davon, dass eine Prospekthaftung im engeren Sinn den Grundgedanken einer Vertrauenshaftung nur weiterführt (vgl. BGH, Urteil vom 6. Oktober 1980 - II ZR 60/80, BGHZ 79, 337 unter I 1 [juris Rn. 18]) und - anders als eine Haftung nach § 311 Abs. 2 BGB - lediglich an die Inanspruchnahme typisierten Vertrauens des Anlegers anknüpft (vgl. BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2022 - II ZR 22/22, WM 2023, 28 Rn. 40), wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer eine Vertragsverletzung nach dem Sprachgebrauch jedenfalls nur durch den (späteren) Vertragspartner für möglich erachten.

Vertrag (Rechtsschutzversicherung)

BGH, Urteil vom 15.02.2023 - IV ZR 312/21

Auch unter zusätzlicher Berücksichtigung des mit dem Bedingungsmerkmal verfolgten Zwecks und des Sinnzusammenhangs ergibt sich, dass die Inanspruchnahme des Haftpflichtversicherers auf der Grundlage von § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VVG für den Fall der Verfolgung eines Schadenersatzanspruchs, der nicht auf einer Vertragsverletzung beruht, dem Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a) ARB zuzuordnen ist.

Vertrag (Rechtsschutzversicherung)

BGH, Urteil vom 15.02.2023 - IV ZR 312/21

Wegen der für den Versicherungsnehmer mit Blick auf § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VVG erkennbaren Gleichartigkeit des Anspruchs gegen den Schädiger und - auf der Grundlage eines gesetzlich angeordneten Schuldbeitritts - dessen Haftpflichtversicherer wird der Versicherungsnehmer annehmen, dass auch im Rahmen der Rechtsschutzversicherung von einheitlichen Voraussetzungen - hier denen des Schadenersatz-Rechtsschutzes - auszugehen ist, unter denen der Rechtsschutzversicherer für die Inanspruchnahme des Schädigers und dessen Haftpflichtversicherer Deckung zu gewähren hat. Nur bei dieser Auslegung von § 2 a) ARB ist die mit § 1 ARB vorausgesetzte Unterstützung des Versicherungsnehmers bei der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen (vgl. hierzu Senatsurteil vom 3. Juli 2019 - IV ZR 111/18, BGHZ 222, 354 Rn. 28) nachvollziehbar gewährleistet.

Erdrutsch (Gebäudeversicherung)

BGH, Urteil vom 09.11.2022 - IV ZR 62/22

Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um ein in der Elementarschadenversicherung versichertes Ereignis handelt, wenn sich Bodenbestandteile über einen längeren Zeitraum verlagern und hierdurch Schäden in Form von Rissbildungen am versicherten Gebäude verursacht werden, wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer zunächst vom Wortlaut der Bedingungen ausgehen, wobei für ihn der Sprachgebrauch des täglichen Lebens und nicht etwa eine Terminologie, wie sie in bestimmten Fachkreisen üblich ist, maßgebend ist (Senatsurteil vom 29. März 2017 - IV ZR 533/15, r+s 2017, 252 Rn. 13 m.w.N.)

Rechtsfehlerhaft ist deshalb die Anknüpfung des Berufungsgerichts an die in der Geologie gebräuchliche Unterscheidung langfristig und langsam verlaufender Bewegungen von Erdmassen ohne ausgeprägte Gleitflächen von solchen, die eine Bewegung von Gleitflächen voraussetzen, und die fachliche Klassifizierung dieser Vorgänge als "Erdkriechen" und "Erdrutsch", die im Wortlaut der Bedingungen keinen Niederschlag findet.

Erdrutsch (Gebäudeversicherung)

BGH, Urteil vom 09.11.2022 - IV ZR 62/22

Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer wird vielmehr die in K.7 der Klauseln zu den WGB F 01/08 enthaltene Definition des Begriffs "Erdrutsch" zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen nehmen und erkennen, dass der versicherte Tatbestand mit einem naturbedingten Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen zwei unterschiedliche Vorgänge einschließt, denen zwar in der Variante des "Abstürzens" ein plötzliches Ereignis immanent ist, das aber in der Alternative des "Abgleitens", welches nach allgemeinem Sprachgebrauch einen Haftungs- oder Haltverlust und eine unbeabsichtigte Bewegung seitwärts und nach unten umschreibt (vgl. Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache 3. Aufl. Band 1 Stichwort abgleiten), gerade nicht gefordert wird.

Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird der Klausel mangels entsprechender Klarstellung auch nicht entnehmen, dass sinnlich nicht wahrnehmbare Erdbewegungen über einen längeren Zeitraum nicht unter den versicherten Tatbestand fallen.

Erdrutsch (Gebäudeversicherung)

BGH, Urteil vom 09.11.2022 - IV ZR 62/22

Hierbei muss angesichts der eigenständigen Definition des Begriffs "Erdrutsch" in den Versicherungsbedingungen nicht entschieden werden, ob der Begriff des "Rutschens" nach allgemeinem Sprachgebrauch einen sensorisch erfassbaren Vorgang beschreibt und sich für den Versicherungsnehmer unmerklich über einen längeren Zeitraum vollziehende Erdbewegungen geringen Ausmaßes ausschließt (entgegen MünchKomm-VVG/Günther, 2. Aufl. 230. Elementarschadenversicherung Rn. 77a; ders., FD-VersR 2020, 434135; ders., FD-VersR 2021, 437881; vgl. auch zu einer abweichenden Klauselfassung von Rintelen in Martin/Reusch/Schimikowski/Wandt, Sachversicherung 4. Aufl. § 8 Rn. 120; Hoenicke in Wälder/Hoenicke/Krahe, Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung, 2022, F Rn. 48).

Erdrutsch (Gebäudeversicherung)

BGH, Urteil vom 09.11.2022 - IV ZR 62/22

Soweit die Revisionserwiderung darauf verweist, der Versicherungsnehmer werde auch aus dem Umstand, dass die Klausel das Abgleiten (oder Abstürzen) "von Gesteins- oder Erdmassen" verlangt, das zusätzliche Erfordernis eines sinnlich wahrnehmbaren Vorgangs herleiten, gilt nichts Anderes.

Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird dies nicht als Hinweis darauf verstehen, dass die Massenbewegung eine Mindestgeschwindigkeit aufweisen muss, mithin Kriechvorgänge vom Versicherungsschutz ausgenommen sind (vgl. von Rintelen in Martin/Reusch/Schimikowski/Wandt, Sachversicherung 4. Aufl. § 8 Rn. 116, 119).

Erdrutsch (Gebäudeversicherung)

BGH, Urteil vom 09.11.2022 - IV ZR 62/22

Strengere Anforderungen lassen sich für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer auch nicht aus dem für ihn erkennbaren Sinn und Zweck des Leistungsversprechens ableiten.

Der vom Berufungsgericht für seine abweichende Auffassung herangezogene Vergleich mit den Regelungen zu den übrigen in der Elementarschadenversicherung versicherten Ereignissen (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) muss den Versicherungsnehmer nicht zu der Erkenntnis verleiten, nur deutlich wahrnehmbare Vorgänge, die sich als plötzlich auftretende Naturereignisse mit einer gewissen Dynamik vollziehen, seien vom Versicherungsschutz umfasst.

Eine Plötzlichkeit des Ereignisses wird auch für die übrigen Elementargefahren - mit Ausnahme des Vulkanausbruchs, der nach K.10 der Klauseln zu den WGB F 01/08 eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste voraussetzt - nach dem Wortlaut der Bedingungen gerade nicht gefordert (vgl. Wussow, VersR 2008, 1292; Behrens, r+s 2020, 489, 490).

Europa



Europa

§ 1 Abs. 4 Satz 1 MB/KK

„Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Heilbehandlung in Europa.“

In § 1 Abs. 5 MB/KK wird die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angesprochen.

Daraus folgt, dass Europa etwas anderes meint als EU oder EWR.

Erkennt der durchschnittliche Versicherungsnehmer, dass § 1 Abs. 4 Satz 1 MB/KK Europa im geographischen Sinn meint?

Und weiß er, das dies konkret umfasst?

Europa

§ 1 Abs. 4 Satz 1 MB/KK

Duden online:

als Erdteil angesehener westlicher Teil Eurasiens

Gemini sagt:

Der Begriff „Europa“ ist vielschichtig und lässt sich nicht auf eine einzige Definition reduzieren. Er beschreibt gleichzeitig einen geografischen Raum, ein politisches Konstrukt und eine kulturelle Wertegemeinschaft.

Europa

§ 1 Abs. 4 Satz 1 MB/KK

Gemini sagt weiter:

Rein geografisch betrachtet ist Europa gar kein eigenständiger Kontinent, sondern der westliche Teil der riesigen eurasischen Landmasse. Die Grenzen Europas sind daher im Osten und Südosten nicht durch Ozeane, sondern durch geografische Konventionen festgelegt worden:

Norden: Nordpolarmeer

Westen: Atlantischer Ozean.

Süden: Mittelmeer, Schwarzes Meer und die Straße von Gibraltar.

Osten: Hier gilt die berühmte „Ural-Linie“. Das Uralgebirge, der Uralfluss, das Kaspische Meer und die Senke nördlich des Kaukasusgebirges (oder oft auch der Hauptkamm des Kaukasus) bilden die Grenze zu Asien.

Europa

§ 1 Abs. 4 Satz 1 MB/KK

Azoren (ja, gemäß Konventionen, weil sie zu Portugal gehören)

Kanarische Inseln (gehören geografisch zu Afrika, politisch zu Europa)

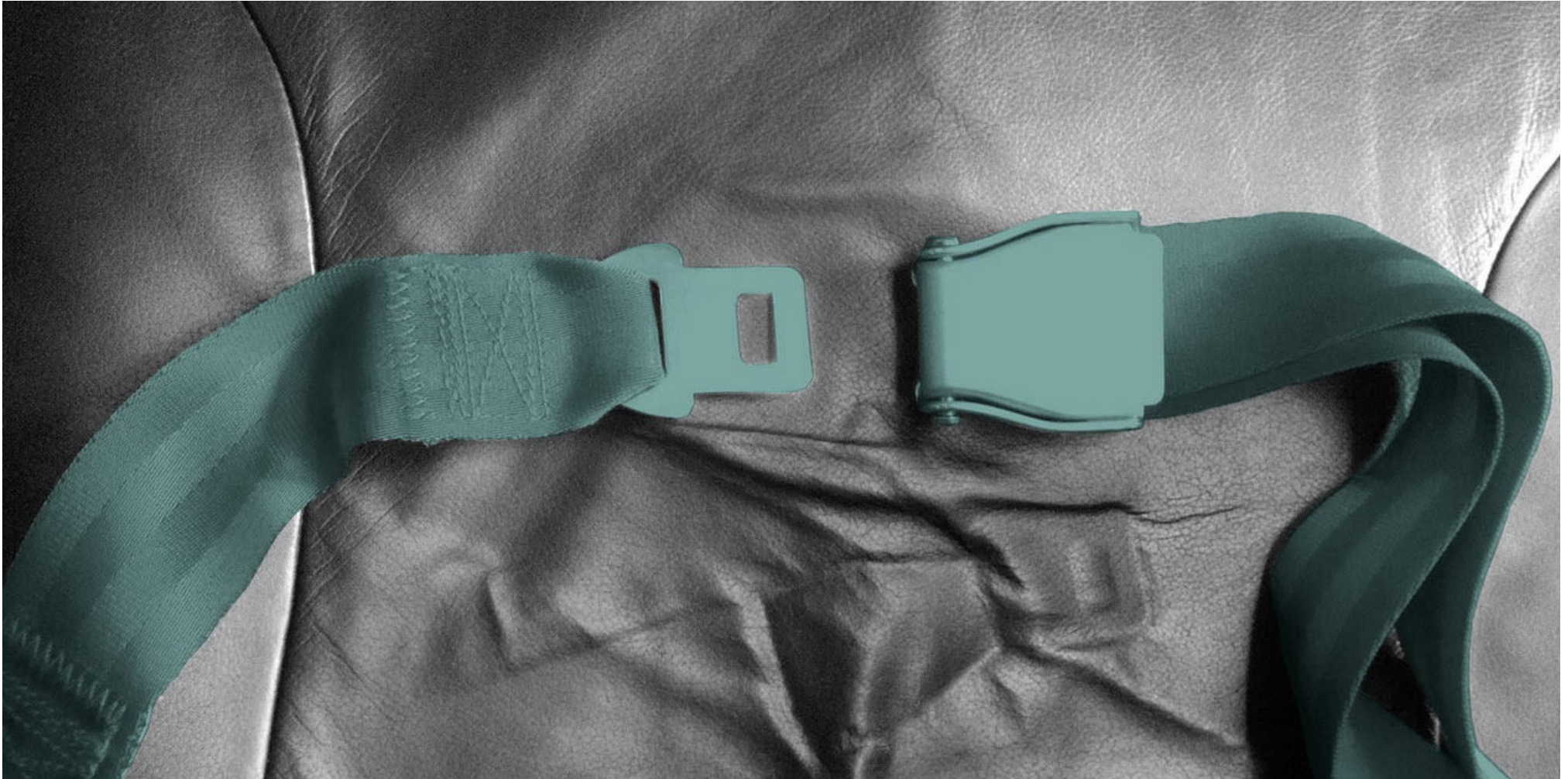
Grönland (gehört geografisch zu Nordamerika, politisch zu Europa)

Ceuta (spanische Stadt an der nordafrikanischen Küste)

Französisch-Guayana (Südamerika), Guadeloupe und Martinique (Karibik) sowie
Réunion und Mayotte (Indischer Ozean)

Gehören zur Europäischen Union

Definition von Begriffen und Beispiele im Versicherungsvertrag



Definitionen im Versicherungsvertrag

Berufsunfähigkeit - § 2 Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung

Arbeitsunfähigkeit - § 1 Abs. 3 MB/KT

Unfall und Unfallereignis - Ziffer 1.3 AUB

Einbruchdiebstahl - Ziffer A.4.1 VHB 2022

Raub - Ziffer A.4.4 VHB 2022

Leitungswasserschäden - Ziffer A.5.2 VHB 2022

Sturm - Ziffer A.6.1 VHB 2022

Definitionen im Versicherungsvertrag

Entwendung - Ziffer A.2.2.1.2 AKB

Zusammenstoß mit Haarwild Ziffer A.2.2.1.4 AKB

Unfall - Ziffer A.2.2.2.2 AKB

Informationssicherheitsverletzung - Ziffer A1-2.1 AVB Cyber

Vermögensschaden - Ziffer A1-3 AVB Cyber

Repräsentant - Ziffer A1-9 AVB Cyber